

ZG_OBERGERICHT Z2 2024 16 vom 29. Mai 2024

ZG Obergericht, 2024-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_Z2_2024_16

FR: ZG_OBERGERICHT Z2 2024 16 du 29 mai 2024

IT: ZG_OBERGERICHT Z2 2024 16 del 29 maggio 2024

Regeste

Entziehung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis (Berufung gegen den Entscheid des Einzelrichters am Kantonsgericht Zug vom 11. März 2024) | übriges Gesellschafts/Handelsr

Erwägungen

E. 1

Die örtliche Zuständigkeit der Zuger Gerichte wie auch die übrigen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Berufung geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Berufung ist einzu- treten.

E. 2

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen nach Art. 261 ZPO.

E. 2.1

Nach dieser Bestimmung trifft das Gericht die notwendigen vorsorglichen Massnahmen, wenn die gesuchstellende Partei glaubhaft macht, dass ein ihr zustehender Anspruch verletzt ist oder eine Verletzung zu befürchten ist (sog. Verfügungsanspruch; lit. a) und ihr aus der

Seite 5/11 Verletzung ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht (sog. Verfügungsgrund; lit. b). Auch wenn nicht ausdrücklich genannt, gehört die zeitliche Dringlichkeit zum Voraus- setzungskatalog für vorsorgliche Massnahmen (Huber, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuen- berger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. A. 2016, Art. 261 ZPO N 18 und 20 ff.; Kofmel Ehrenzeller, in: Oberhammer/Domej/Haas [Hrsg.], Kurzkom- mentar ZPO, 3. A. 2021, Art. 261 ZPO N 4 ff.; Güngerich, Berner Kommentar, 2012, Art. 262 ZPO N 2 ff.).

E. 2.2

Nach der neueren, mittlerweile verschiedentlich bestätigten bundesgerichtlichen Rechtspre- chung ist beim Entscheid über die Frage, ob vorsorgliche Massnahmen nach Art. 261 Abs. 1 ZPO zu treffen sind, grundsätzlich keine Interessenabwägung vorzunehmen. Ist glaubhaft gemacht, dass ein Anspruch verletzt ist oder verletzt zu werden droht (Art. 261 Abs. 1 lit. a ZPO) und ein Nachteil im Sinne von Art. 261 Abs. 1 lit. b ZPO zu befürchten ist, sind Mass- nahmen zu treffen. Es ist nicht erforderlich, dass der zu befürchtende Nachteil gewichtiger oder wahrscheinlicher ist als jener Nachteil, welcher der Gesuchsgegnerin im Falle der An- ordnung der vorsorglichen Massnahmen droht (Urteile des Bundesgerichts 4A_427/2021 vom 20. Dezember 2021 E. 5.1; 4A_447/2022 vom 11. November 2022 E. 3.5; je m.w.H.).

E. 2.3

Gelangt das Gericht zum Schluss, dass vorsorgliche Massnahmen anzuordnen sind, dann haben diese Massnahmen aber verhältnismässig zu sein. Das Gericht ordnet nur diejenigen Massnahmen an, die in zeitlicher und sachlicher Hinsicht geeignet und erforderlich sind, um einen (nicht oder nicht leicht reparablen) Nachteil des Gesuchstellers zu verhindern. Gibt es mehrere gleich geeignete Massnahmen, ist diejenige anzuordnen, mit der am schwächsten in die Rechtsstellung des Gesuchsgegners eingegriffen wird (vgl. Kofmel Ehrenzeller, a.a.O., Art. 261 ZPO N 12; Sprecher, Basler Kommentar, 3. A. 2017, Art. 261 ZPO N 112 f.; Bot- schaft des Bundesrates zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 28. Juni 2006, BBl 2006 7354; Urteil des Bundesgerichts 4A_611/2011 vom 3. Januar 2012 E. 4.1). Die vorsorg- liche Massnahme soll den Hauptsachenprozess nicht präjudizieren und keinen Zustand schaffen, der nicht mehr rückgängig gemacht werden kann (Güngerich, a.a.O., Art. 262 ZPO N 4).

E. 3

Die Vorinstanz bejahte den vom Gesuchsteller geltend gemachten Verfügungsanspruch, den Verfügungsgrund sowie die zeitliche Dringlichkeit. Dies sowie die Tatsache, dass von der Vorinstanz vorsorgliche Massnahmen angeordnet wurden, wird vom Gesuchsteller in der Be- rufung nicht gerügt, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist.

E. 4

Angefochten wird hingegen die von der Vorinstanz angeordnete vorsorgliche Massnahme.

E. 4.1

Die Vorinstanz hielt diesbezüglich fest, die vorsorgliche Massnahme müsse zur Abwehr des Nachteils notwendig sein, d.h. sie müsse in zeitlicher und sachlicher Hinsicht als geeignet er- scheinen und überdies müsse sie auch verhältnismässig sein. Die Massnahme solle bei der Abwägung der Interessen des Gesuchstellers und denjenigen der Gegenpartei nicht weiter gehen, als es zum vorläufigen Schutz des durch den Gesuchsteller glaubhaft gemachten An- spruchs notwendig sei. Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen stelle eine Kollektiv- zeichnungsberechtigung des Gesuchstellers und von F._____ die mildere Massnahme zur Einzelzeichnungsberechtigung des Gesuchstellers dar und sei angemessen, was im Üb- rigen dem Eventualantrag des Gesuchstellers entspreche. Jedoch sei der Gesuchsteller dem

Seite 6/11 Antrag der Gesuchsgegnerin folgend als Vorsitzender der Geschäftsführung (mit Stichtent- scheid) zu bestimmen und einzutragen, was letztlich seinem Anliegen – sofern sich der Ge- suchsteller und F._____ bei der Geschäftsführung nicht einigen könnten – entspreche (act. 1/1 Spiegelstrich 9 ff.).

E. 4.2

Der Gesuchsteller rügt eine unrichtige Rechtsanwendung.

E. 4.2.1

Er bringt vor, gemäss Bundesgericht sei beim Entscheid über die Anordnung vorsorglicher Massnahmen keine Interessenabwägung vorzunehmen. Seien ein Verfügungsanspruch und ein Verfügungsgrund glaubhaft gemacht, seien die beantragten Massnahmen anzuordnen. Es spiele keine Rolle, ob der zu befürchtende Nachteil gewichtiger oder wahrscheinlicher sei als jener Nachteil, welcher der Gesuchsgegnerin bei Anordnung der vorsorglichen

Mass- nahme drohe. Demzufolge sei die von der Vorinstanz vorgenommene Interessenabwägung nicht erheblich für den Entscheid und damit unzulässig. Ohne Interessenabwägung hätte die Vorinstanz die superprovisorisch verhängten Massnahmen bestätigt, wonach F. _____ die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entzogen und dem Gesuchsteller zusammen mit einer Einzelzeichnungsberechtigung eingeräumt worden seien. Denn wie die Vorinstanz selbst festhalte, seien der Verfügungsanspruch und Verfügungsgrund nicht nur glaubhaft gemacht, sondern sogar unbestritten (act. 1 Rz 33 ff.).

E. 4.2.2

Der Gesuchsteller übersieht, dass lediglich bei der Frage, ob vorsorgliche Massnahmen anzuordnen sind, grundsätzlich keine Interessenabwägung vorzunehmen ist (vgl. E. 2.2). Wird diese Frage hingegen – wie im vorliegenden Fall – bejaht, ist bei der Folgefrage, welche vor- sorgliche Massnahme anzuordnen ist, vom Gericht das Prinzip der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen und damit verbunden eine Interessenabwägung vorzunehmen (E. 2.3). Denn mit einer vorsorglichen Massnahme soll nicht übermässig in die Rechtsstellung der betroffene- nen Partei eingegriffen werden. Indem vorliegend die Vorinstanz bei der Festlegung der ge- eigneten vorsorglichen Massnahme eine Interessenabwägung vorgenommen hat, ist ihr kei- ne unrichtige Rechtsanwendung vorzuwerfen. Die Rüge des Gesuchstellers geht demnach fehl.

E. 4.3

Der Gesuchsteller rügt weiter eine willkürliche Interessenabwägung durch die Vorinstanz.

E. 4.3.1

Er macht geltend, die vorgenommene Interessenabwägung sei offensichtlich unhaltbar, da sie mit der tatsächlichen Situation im klaren Widerspruch stehe und auch im Ergebnis willkür- lich sei. Denn bei der Klage nach Art. 815 Abs. 2 OR sei einzig das Interesse der Gesell- schaft – und nicht etwa jenes des Gesuchstellers oder des nicht am Verfahren beteiligten Gesellschafters F. _____ – ausschlaggebend. Es zähle nur die Sicherstellung der Funkti- onsfähigkeit der Gesellschaftsorgane. Dazu müssten einerseits die Organe handlungs- und beschlussfähig sein. Andererseits müssten sie gestützt auf ihre Zeichnungsberechtigung auch Verpflichtungen eingehen können, was vorliegend aufgrund der Blockade seitens von F. _____ im Falle der Kollektivzeichnungsberechtigung nicht gegeben sei. Wie im Gesuch und der Replik dargelegt, habe F. _____ seine Pflichten als Geschäftsführer grob verletzt und sich als unfähig erwiesen, die Geschäfte der Gesuchsgegnerin zu führen. Dies sei unbe- stritten und von der Gesuchsgegnerin anerkannt. Dass F. _____ Geschäftsführer der Ge- suchsgegnerin, wenn auch nur mit Kollektivunterschriftsberechtigung, bleiben solle, laufe dem Interesse der Gesuchsgegnerin diametral zuwider. In der momentanen Situation nach

Seite 7/11 der Mandatsniederlegung durch G. _____ sei die Gesuchsgegnerin funktions- und hand- lungsunfähig, wenn dem Gesuchsteller keine Einzelzeichnungsberechtigung eingeräumt werde. Denn zurzeit sei kein dritter Zeichnungsberechtigter bestellt, weshalb er (der Gesuch- steller) gezwungen wäre, mit F. _____ gemeinsam zu handeln. Nachdem F. _____ schon in der Vergangenheit obstruktives Verhalten an den Tag gelegt und ihm (dem Ge- suchsteller) nicht einmal Auskunft erteilt habe, sei davon auszugehen, dass F. _____ ihm keine Hand bieten werde. Damit könnte die Gesuchsgegnerin keine Rechtsgeschäfte mehr abschliessen und somit ihre Geschäftstätigkeit nicht fortführen. Daran ändere auch der Stichentscheid des Vorsitzenden der Geschäftsführung nach Art. 809

Abs. 4 OR nichts (act. Rz 38 ff.).

E. 4.3.2

Die Behauptung, F. _____ würde als Geschäftsführer in Bezug auf Entscheide betreffend die Gesuchsgegnerin "keine Hand bieten" und diese blockieren, stellte der Gesuchsteller erst im Berufungsverfahren auf. Im vorinstanzlichen Verfahren erwähnte er bloss bestimmte Treuepflichtverletzungen, die F. _____ begangen hat. Er führte sogar aus, eine Pattsituation sei nicht absehbar, weil nicht feststehe, dass F. _____ künftige Beschlüsse der Gesellschafterversammlung systematisch blockieren werde (Vi act. 11 Rz 19). Von einer Blockade (wegen der Pattsituation) oder dergleichen war weder auf der Ebene der Gesellschafterversammlung noch auf jener der Geschäftsführung die Rede. Diese erstmals in der Berufung aufgestellte Behauptung erfolgt somit verspätet. Der Gesuchsteller legt nicht dar (und es ist auch nicht ersichtlich), dass diese neue Tatsachenbehauptung ohne Verzug vorgebracht und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz hätte vorgebracht werden können. Sie kann deshalb im Berufungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden (vgl. Art. 317 Abs. 1 ZPO). Doch selbst wenn diese Behauptung zu berücksichtigen wäre, ist die von der Vorinstanz angeordnete vorsorgliche Massnahme nicht zu bemängeln. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Eintragung von F. _____ als Geschäftsführer mit Kollektivunterschriftsberechtigung dem Interesse der Gesuchsgegnerin diametral zuwiderlaufen soll, hat doch selbst der Gesuchsteller im vorinstanzlichen Verfahren diese Massnahme in seinem Eventualantrag beantragt. Die Einräumung einer Kollektivunterschriftsberechtigung beim Gesuchsteller und F. _____ und gleichzeitige Ernennung des Gesuchstellers zum Vorsitzenden der Geschäftsführung (mit Stichentscheid) stellt eine geeignete Massnahme dar, um den vom Gesuchsteller geltend gemachten drohenden Nachteil zu verhindern. Denn mit dieser Massnahme wird verhindert, dass F. _____ allein – d.h. ohne die Mitwirkung des Gesuchstellers – für die Gesuchsgegnerin handeln und über deren Vermögenswerte verfügen kann. Gegenteiliges wird denn auch vom Gesuchsteller nicht geltend gemacht. Sollte F. _____ – wie der Gesuchsteller vorbringt – tatsächlich versuchen, Geschäftsführungsentscheide zu blockieren, so könnte der Gesuchsteller diesen mit seinem Stichentscheid nach Art. 809 Abs. 4 OR überstimmen. Die interne Beschlussfähigkeit der Geschäftsführung ist demnach sichergestellt. Da des Weiteren mittels eines Geschäftsführungsbeschlusses auch kollektivunterschriftsberechtigten Geschäftsführern bürgerliche Einzelvollmachten erteilt werden können (vgl. Watter, Basler Kommentar, 6. A. 2024, Art. 718a OR N 21), wäre es dem Gesuchsteller gestützt auf eine solche Bevollmächtigung grundsätzlich möglich, für die Gesuchsgegnerin zu handeln und Rechtsgeschäfte abzuschliessen, selbst wenn F. _____ "keine Hand bieten" sollte. Mit der angeordneten Massnahme entfällt daher weder die Funktionsfähigkeit der Geschäftsführung noch die Handlungsfähigkeit der Gesuchsgegnerin. Darüber hinaus stellt diese

Seite 8/11 Massnahme den milderen Eingriff in die Organisation dar, als wenn F. _____ die Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis entzogen und dem Gesuchsteller die Einzelunterschriftsberechtigung eingeräumt würde. Die Rüge des Gesuchstellers, die von der Vorinstanz angeordnete Massnahme sei willkürlich, nicht geeignet und stehe mit der tatsächlichen Situation im klaren Widerspruch, ist demnach unbegründet.

E. 4.4

Der Gesuchsteller rügt schliesslich eine Verletzung des rechtlichen Gehörs.

E. 4.4.1

Er macht geltend, die Vorinstanz begründe mit keinem Wort, welche Interessen der Gesuchsgegnerin der Einzelzeichnungsberechtigung des Gesuchstellers überhaupt entgegenstünden und weshalb eine Kollektivzeichnungsberechtigung angemessen sein solle (act. 1 Rz 42).

E. 4.4.2

Das rechtliche Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken (BGE 146 II 335 E. 5.1; vgl. Steck/Brunner, Basler Kommentar, 3. A. 2017, Art. 239 ZPO N 10).

E. 4.4.3

Die Vorinstanz führte zur Begründung aus, die vorsorgliche Massnahme müsse zur Abwehr des Nachteils notwendig und verhältnismässig sein. Zudem solle die Massnahme bei der Abwägung der Interessen des Gesuchstellers und denjenigen der Gegenpartei nicht weiter gehen, als es zum vorläufigen Schutz des durch den Gesuchsteller glaubhaft gemachten Anspruchs notwendig sei. Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen stelle eine Kollektivzeichnungsberechtigung des Gesuchstellers und von F._____ die mildere Massnahme zur Einzelunterschriftsberechtigung dar und sei angemessen (act. 1/1 Spiegelstrich 9 f.). Diese Begründung ist im Zusammenhang mit den geltend gemachten, unbestritten gebliebenen drohenden Nachteilen zu betrachten (act. 1/1 Spiegelstrich 8 und – gemäss dortigem Verweis – in Verbindung mit Vi act. 1 Rz 45 ff.). Demnach ist die Kollektivzeichnungsberechtigung nach Auffassung der Vorinstanz geeignet, den "drohenden Rechtsverlust infolge interessenwidrigen Klagerückzugs" (Vi act. 1 Rz 46 ff.) und den "existenzbedrohlichen Entzug von Mitteln" (Vi act. 1 Rz 49 ff.) zu verhindern. Zudem bedeutet dies, dass weitergehende Massnahmen (namentlich eine Einzelzeichnungsberechtigung des Gesuchstellers) nicht für notwendig erachtet wurden, um diese Nachteile zu verhindern, und dass die angeordnete Massnahme als jene eingestuft wurde, die am schwächsten in die Rechtsstellung der Gesuchsgegnerin eingreift. Dies lässt sich dem angefochtenen Entscheid klar entnehmen. Die Begründung ist somit hinreichend. Eine sachgerechte Anfechtung dieses Entscheids ist ohne Weiteres möglich. Die Rüge der Gehörsverletzung ist demnach unbegründet.

E. 5

Zusammenfassend erweist sich die Berufung des Gesuchstellers als unbegründet. Sie ist daher abzuweisen und der angefochtene Entscheid ist vollumfänglich zu bestätigen. Der Verfahrensantrag des Gesuchstellers, es sei bei Gutheissung von Ziffer 2 des Rechtsbegehrens von einer Frist zur Einleitung einer ordentlichen Klage abzusehen (act. 1 Rechtsbegehren Ziff. 5 erster Teil), ist aufgrund der Abweisung der Berufung gegenstandslos geworden. Der weitere Verfahrensantrag, es sei eine angemessene Frist von drei Monaten nach Rechtskraft des Entscheids des Kantonsgerichts Zug vom 11. März 2024 anzusetzen (act. 1 Rechtsbegehren Ziff. 5 zweiter Teil), ist abzuweisen. Der Gesuchsteller bringt diesbezüglich lediglich vor, dass dies den Parteien erlauben würde, gegebenenfalls

noch eine einvernehmliche Lösung zu finden. Er legt aber mit keinem Wort dar, dass er dies bereits vor Vorinstanz vorgebracht hat und weshalb die Vorinstanz bei der Festlegung einer Prosequierungsfrist von 30 Tagen ihr Ermessen überschritten haben soll. Da der vorinstanzliche Entscheid zu bestätigen ist, sind entsprechend die darin geregelten Kosten nicht neu zu verlegen (act. 1 Rechtsbegehren Ziff. 3).

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen und dieser ist zu verpflichten, der Gesuchsgegnerin eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

E. 6.1

Die Vorinstanz setzte die Gerichtskosten auf CHF 4'000.00 fest (act. 1/1 S. 5). Dabei ging sie offenkundig von einem Streitwert von CHF 248'113.00 aus, was jenem Wert entspricht, den der Gesuchsteller den Rechten der Gesuchsgegnerin am Bürogebäude in _____(Ort) beimisst (vgl. Vi act. 1 Rz 12). Die Höhe dieser Kosten blieb im Berufungsverfahren, in welchem für die Gerichtskosten die für die Vorinstanz geltenden Ansätze und Bemessungsgrundsätze Anwendung finden (§ 15 Abs. 1 KoV OG), unbestritten. Im Berufungsverfahren bezifferte der Gesuchsteller den Streitwert zwar mit CHF 20'000.00 (act. 4). Angesichts dessen, dass der Gesuchsteller mit dem Gesuch um Entziehung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis von F. _____ unter anderem zu verhindern versucht, dass F. _____ als Geschäftsführer in einem Prozess auf die Rechte der Gesuchsgegnerin an einem Bürogebäude in _____(Ort) verzichten und damit deren Konkurs bewirken kann (vgl. act. 1 Rz 14), ist die (unbestritten gebliebene) Streitwertangabe von CHF 20'000.00 offensichtlich unrichtig. Deshalb hat das Gericht den Streitwert festzusetzen (vgl. Art. 91 Abs. 2 ZPO). Bei gesellschaftsrechtlichen Klagen ist dabei hauptsächlich auf belegbare Zahlen abzustellen, die den wirtschaftlichen Wert einer Klage für die Gesellschaft auszudrücken vermögen. Wenn solche fehlen, ist der subjektiven Bezifferung der Parteien, insbesondere derjenigen des Klägers, entscheidendes Gewicht beizumessen. Nur bei Fehlen jeglicher anderer Anhaltspunkte sollen in Bezug auf die konkrete Streitigkeit weniger naheliegende Zahlen wie bei einer Aktiengesellschaft das Aktienkapital hinzugezogen werden (vgl. Frey, Grundsätze der Streitwertbestimmung, 2017, S. 193). Aufgrund des bei der Gesuchsgegnerin glaubhaft gemachten drohenden Verlusts ihrer Rechte an einem Bürogebäude in _____(Ort) im Wert von umgerechnet CHF 248'113.00 ist vorliegend dieser Betrag als Streitwert massgebend. Bei diesem Streitwert beträgt die Entscheidgebühr in einem ordentlichen oder vereinfachten Verfahren CHF 12'405.65 (§ 11 Abs. 1 KoV OG) und im summarischen Verfahren einen Drittel bis drei Viertel dieses Betrages (§ 12 Abs. 1 KoV OG). Vorliegend ist die Entscheidgebühr ermessensweise auf CHF 4'000.00 festzusetzen.

E. 6.2

Beim vorliegend massgebenden Streitwert ist das vom Prozessvertreter der Gesuchsgegnerin im Zusammenhang mit dem Berufungsverfahren geltend gemachte Honorar von CHF 654.90 (Aufwendungen ab dem 2. April 2024) samt Kleinspesenzuschlag von 3 % (CHF 19.65), ergebend gerundet CHF 675.00, angemessen (vgl. § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 AnwT). Mangels eines Antrags im Rechtsbegehren ist keine Mehrwertsteuer hinzuzurechnen (vgl. Ziff. 2.1.1 der Weisung des Obergerichts Zug über die Mehrwertsteuer in der Zivil- und Strafrechtspflege vom 29. Juli 2015).

E. 7

Die Aufforderung zur Einreichung der Berufungsantwort wurde Rechtsanwalt E._____ zugestellt. Dieser reichte am 7. April 2024 "als Prozessvertreter der Gesuchsgegnerin" eine Berufungsantwort ein. Der Gesuchsteller opponierte nicht dagegen, dass Rechtsanwalt E._____ auch im Berufungsverfahren als Prozessvertreter auftrat. Der Ordnung halber ist im Dispositiv entsprechend festzuhalten, dass das Prozessvertretungsverhältnis fort dauerte, und dies zu den (unverändert gebliebenen) Konditionen gemäss Dispositiv-Ziffern 2.1-2.3 des Entscheids des Einzelrichters am Kantonsgericht Zug vom 15. Dezember 2023. Davon ausgenommen ist die vom Einzelrichter angeordnete Verpflichtung, einen Vorschuss zu leisten. Ein Vorschuss für das Berufungsverfahren wurde nicht verlangt. Dies wäre auch nicht erforderlich gewesen, nachdem Rechtsanwalt E._____ einen Vorschuss von umgerechnet CHF 5'023.45 (EUR 5'400.00) erhalten hatte und sich sein Aufwand für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren auf insgesamt CHF 4'467.00 (inkl. Auslagen und MWST) belief. Der Prozessvertreter ersuchte um gerichtliche Genehmigung seines Honorars (act. 10). Eine Vorschrift, wonach das gestützt auf Art. 731b Abs. 2 OR geschuldete Honorar gerichtlich zu genehmigen ist, ergibt sich aber weder aus Gesetz noch aus einer gerichtlichen Entscheidung. Zudem wurde der Vorschuss nicht an die Gerichtskasse, sondern direkt an den Prozessvertreter überwiesen. Der Prozessvertreter hat daher direkt mit den Parteien abzurechnen. Die Gesuchsgegnerin ist gestützt auf Art. 731b Abs. 2 OR immerhin im Dispositiv zu verpflichten, dessen Kosten zu tragen. Da eine Verpflichtung zur Kostentragung in der Regel zeitgleich mit der Verpflichtung zur Leistung eines Kostenvorschusses (vgl. Dalla Palma/von der Crone, Der Organisationsmangel in der Aktiengesellschaft und die Ernennung eines Sachwalters nach Art. 731b OR, SZW 5/2020 S. 585 f.) und überdies oft erst in der Entscheidung (vgl. BGE 138 III 294 E. 3.3.1) auferlegt wird, genügt es, wenn die Gesellschaft entweder bloss im Grundsatz zur Übernahme der Kosten verpflichtet wird oder wenn die Grundsätze der Honorierung festgelegt werden (vgl. Vischer, Die Verantwortlichkeit des im Organisationsmangelverfahren eingesetzten Verwaltungsratsmitglieds und Sachwalters, HAVE 2017 S. 367). Eine betragsmässige Festlegung durch das Gericht ist ebenso wenig vorgeschrieben wie die nachträgliche Genehmigung. Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.